

# **Arbeitsentwurf**

## **Gesetz**

### **über Elektro- und Elektronikgeräte (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)<sup>1</sup>**

vom .....

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Gesetz über die Beleihung mit Aufgaben nach der Elektro- und Elektronikgeräteverordnung (ElektroV-Beleihungsgesetz – ElektroVBG)**

##### **§ 1**

##### **Ermächtigung zur Beleihung**

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann eine juristische Person des Privatrechts, eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine andere geeignete Stelle, die von Herstellern im Sinne der Elektro- und Elektronikverordnung als Gemeinsame Stelle errichtet wird, mit den Aufgaben nach den §§ 11 und 12 der Elektro- und Elektronikgeräteverordnung beleihen. Diese hat die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu bieten. Sie bietet die notwendige Gewähr, wenn

1. die Personen, die nach Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind,
2. sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation hat.

Die zu Beleihende darf nur die in der Elektro- und Elektronikgeräteverordnung genannten Aufgaben wahrnehmen.

---

<sup>1</sup> Mit diesem Gesetz werden die Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. EG Nr. L 37 S.24), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. EG Nr. L 345 S. 106) und die Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. EG Nr. L 37 S. 19) umgesetzt.

(2) Die Beleihende kann der Beliehenen die Befugnis übertragen, für ihre Tätigkeit Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung zu erheben, die von der Beleihenden oder einer von ihr bestimmten Behörde genehmigt wurde. Vereinbaren die Länder zum Zwecke der Ausführung der Elektro- und Elektronikgeräteverordnung die Errichtung einer gemeinsamen Behörde, geht die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 auf die gemeinsame Behörde über.

## **§ 2**

### **Aufsicht**

Die Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der Beleihenden.

## **§ 3**

### **Beendigung der Beleihung**

(1) Die Beleihung endet, wenn die Beliehene aufgelöst ist.

(2) Die Beleihende kann die Beleihung aufheben, wenn die Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht wahrnimmt.

(3) Die Beliehene kann die Beendigung der Beleihung jederzeit schriftlich verlangen. Dem Begehren ist innerhalb einer angemessenen Frist zu entsprechen, die zur Fortführung der Aufgabenerfüllung nach den §§ 11 und 12 der Elektro- und Elektronikgeräteverordnung erforderlich ist.

## **Artikel 2**

### **Verordnung über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräteverordnung – ElektroV)**

#### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Abfallwirtschaftliche Ziele**

Diese Verordnung bezweckt vorrangig die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus die Wiederverwendung, die stoffliche Verwertung und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle, um die zu beseitigende Abfallmenge zu reduzieren sowie den Eintrag von Schadstoffen aus Elektro- und Elektronikgeräten in Abfälle zu verringern. Ab 2006 sollen durchschnittlich mindestens 4 kg Altgeräte aus privaten Haushalten pro Einwohner pro Jahr getrennt gesammelt werden.

##### **§ 2**

##### **Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für Elektro- und Elektronikgeräte, die unter die folgenden Kategorien fallen, sofern sie nicht Teil eines anderen Gerätetyps sind, der nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt:

1. Haushaltsgroßgeräte
2. Haushaltskleingeräte
3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
4. Geräte der Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinische Geräte mit Ausnahme implantierter und infizierter Produkte
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
10. Automaten

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die in Anhang I aufgeführten Geräte.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, die der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland dienen und eigens für militärische Zwecke bestimmt sind. § 13 gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte der Kategorien 8 und 9 und nicht für Ersatzteile für die Reparatur oder die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten, die erstmals vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gebracht werden. Für Leuchten in Haushalten und Glühlampen gilt ausschließlich § 13.

(3) Soweit auf Grund anderer Rechtsvorschriften besondere Anforderungen an die Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten oder an die Verwendung bestimmter Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten bestehen, bleiben diese unberührt.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Verordnung sind

1. Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen,
2. Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1.000 Volt oder Gleichstrom von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind.

(2) Altgeräte im Sinne dieser Verordnung sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Produkts sind.

(3) Altgeräte aus privaten Haushalten im Sinne dieser Verordnung sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus privaten Haushalten stammen, und Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen stammen und die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind.

(4) Vermeidung im Sinne dieser Verordnung umfasst Maßnahmen zur Verringerung der Menge und der Umweltschädlichkeit von Altgeräten, ihren Werkstoffen und Substanzen.

(5) Wiederverwendung im Sinne dieser Verordnung umfasst Maßnahmen, bei denen die Altgeräte oder deren Bauteile zu dem gleichen Zweck verwendet werden, für den sie hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden.

(6) Stoffliche Verwertung im Sinne dieser Verordnung ist die in einem Produktionsprozess erfolgende Wiederaufarbeitung der Abfallmaterialien für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke, jedoch unter Ausschluss der energetischen Verwertung.

(7) Verwertung im Sinne dieser Verordnung umfasst die in Anhang II B des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes genannten Verfahren.

(8) Beseitigung im Sinne dieser Verordnung umfasst die in Anhang II A des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes genannten Verfahren.

(9) Behandlung im Sinne dieser Verordnung sind Tätigkeiten, die nach der Übergabe der Altgeräte an eine Anlage zur Entfrachtung von Schadstoffen, zur Demontage, zum Schreddern, zur Verwertung oder zur Vorbereitung der Beseitigung durchgeführt werden, sowie sonstige Tätigkeiten, die der Verwertung oder Beseitigung der Altgeräte dienen.

(10) Hersteller im Sinne dieser Verordnung ist jeder, der unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich der Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

1. Elektro- und Elektronikgeräte unter seinem Markennamen herstellt und erstmals im Geltungsbereich dieser Verordnung in Verkehr bringt,
2. Geräte anderer Anbieter unter seinem Markennamen im Geltungsbereich dieser Verordnung weiterverkauft, wobei der Weiterverkäufer nicht als Hersteller anzusehen ist, sofern der Markenname des Herstellers gemäß Nr. 1 auf dem Gerät erscheint, oder
3. Elektro- oder Elektronikgeräte erstmals in den Geltungsbereich dieser Verordnung einführt und in Verkehr bringt oder in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausführt und dort unmittelbar an einen Endnutzer abgibt.

(11) Vertreiber im Sinne dieser Verordnung ist jeder, der Elektro- oder Elektronikgeräte gewerblich für den Endnutzer anbietet. Der Vertreiber gilt als Hersteller im Sinne dieser Verordnung, wenn er Elektro- und Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller zum Verkauf anbietet.

(12) Gefährliche Stoffe oder Zubereitungen im Sinne dieser Verordnung sind solche, die eine oder mehrere der in § 3a Abs. 1 des Chemikaliengesetzes genannten und in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. P 196 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung näher bestimmten Eigenschaften aufweisen.

## **§ 4**

### **Produktkonzeption**

Hersteller und Vertreiber dürfen nur solche Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr bringen, bei denen die Wiederverwendung nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindert wird, es sei denn, dass die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegen, beispielsweise im Hinblick auf den Umweltschutz oder auf Sicherheitsvorschriften.

## **Abschnitt 2**

### **Rücknahme-, Behandlungs- und Verwertungspflichten**

## **§ 5**

### **Getrennte Sammlung**

(1) Besitzer von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Die nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) informieren die privaten Haushalte über diese Pflicht. Sie informieren die privaten Haushalte darüber hinaus über

1. die in ihrem Gebiet zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Rückgabe oder Sammlung von Altgeräten,
2. ihren Beitrag zu Wiederverwendung, zur stofflichen Verwertung und zu anderen Formen der Verwertung von Altgeräten,
3. die möglichen Auswirkungen der in den Elektro- und Elektronikgeräten enthaltenen gefährlichen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit,
4. die Bedeutung des Symbols nach Anhang II.

(2) Jeder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger richtet auf seinem Gebiet mindestens eine Sammelstelle ein, an der Altgeräte aus privaten Haushalten ihres Gebietes von Endnutzern oder Vertreibern angeliefert werden können, oder holen die Altgeräte bei den privaten Haushalten ab. Bei der Anlieferung darf kein Entgelt erhoben werden.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellen die von den Herstellern abzuholenden Altgeräte in folgenden Gruppen in Behältnissen unentgeltlich bereit:

1. Haushaltsgroßgeräte
2. Kühlgeräte
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte
4. Geräte der Unterhaltungselektronik
5. Bildröhrengeräte (Fernsehgeräte und Monitore)
6. Quecksilberhaltige Lampen
7. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, Automaten

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger melden der Gemeinsamen Stelle (§ 10) die zur Abholung bereitstehenden vollen Behältnisse, wenn eine Abholmengende von mindestens 30 m<sup>3</sup> pro Gruppe erreicht ist.

(4) Die Vertreter können freiwillig Altgeräte zurücknehmen.

(5) Die Hersteller können freiwillig individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme für Altgeräte aus privaten Haushalten einrichten und betreiben, sofern diese im Einklang mit den Zielen nach § 1 stehen.

## **§ 6**

### **Produktverantwortung der Hersteller**

(1) Die Hersteller richten bis zum 1. Mai 2005 eine Gemeinsame Stelle (§ 10) ein. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach oder nimmt die Gemeinsame Stelle ihre Aufgaben nach § 10 Abs. 2 bis 4 nicht ordnungsgemäß wahr, sind sie verpflichtet, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Kosten für die Sammlung, Sortierung und Entsorgung ihrer Altgeräte zu erstatten. Die zuständige Behörde setzt die Kosten durch Verwaltungsakt fest.

(2) Jeder Hersteller ist verpflichtet, sich beim Zentralen Register (§ 16) registrieren zu lassen.

(3) Jeder Hersteller ist verpflichtet, dem Zentralen Register jährlich eine Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung seiner Elektro- und Elektronikgeräte nachzuweisen, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden und in privaten Haushalten genutzt werden können. Dies gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, für die der Hersteller nachweist, dass sie ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden.

(4) Jeder Hersteller ist verpflichtet, die nach § 5 Abs. 3 bereitgestellten Behältnisse entsprechend der Zuweisung des Zentralen Registers nach § 12 unverzüglich abzuholen. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend. Er hat die Altgeräte nach § 8 zu behandeln und nach § 9 zu verwerten sowie die Kosten der Abholung und der Entsorgung zu tragen.

(5) Für Altgeräte aus privaten Haushalten der Kategorie 1 dürfen bis zum 13. Februar 2013, für Altgeräte aus privaten Haushalte aller anderen Kategorien bis zum 13. Februar 2011 die Kosten für die Entsorgung der Geräte, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht worden sind, beim Verkauf neuer Produkte gegenüber dem Käufer ausgewiesen werden. Die ausgewiesenen Kosten dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten. Eine Ausweisung der Kosten für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden, ist nicht zulässig.

(6) Elektro- und Elektronikgeräte, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden, sind so zu kennzeichnen, dass der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist und festgestellt werden kann, dass das Gerät nach diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht wurde. Sie sind außerdem mit dem Symbol nach Anhang II zu kennzeichnen. Ist eine Kennzeichnung auf dem Produkt aufgrund seiner Größe oder Funktion nicht möglich, ist das Symbol auf die Verpackung, die Gebrauchsanweisung und den Garantieschein für das Elektro- oder Elektronikgerät aufzudrucken.

(7) Die Hersteller sind verpflichtet, Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte aus Produkten, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden, ab diesem Zeitpunkt zurückzunehmen. Sie haben die Altgeräte nach § 8 zu behandeln und nach § 9 zu verwerten sowie die Kosten der Entsorgung zu tragen. Für die Entsorgung von Altgeräten aus Produkten, die nicht aus privaten Haushalten stammen und vor dem 13. August

2005 in Verkehr gebracht werden, sind die Nutzer verantwortlich. Hersteller und Nutzer können von den Sätzen 1 und 3 abweichende Vereinbarungen treffen.

(8) Jeder Hersteller, der Elektro- oder Elektronikgeräte mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik vertreibt, ist verpflichtet, die Anforderungen der vorstehenden Absätze auch für Geräte einzuhalten, die in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgeliefert werden, in dem der Käufer des Geräts ansässig ist.

## **§ 7**

### **Mitteilungs- und Informationspflichten der Hersteller**

(1) Jeder Hersteller ist verpflichtet, der Gemeinsamen Stelle (§ 10) mitzuteilen

1. monatlich die Menge der von ihm je Geräteart in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte; die Menge der von ihm in Verkehr gebrachten Geräte für private Haushalte ist gesondert auszuweisen,
2. die Menge der von ihm je Geräteart im Kalenderjahr bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgeholten Altgeräte,
3. die Menge der von ihm je Geräteart im Kalenderjahr nach § 5 Abs. 5 gesammelten Altgeräte,
4. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr wiederverwendeten Altgeräte,
5. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr stofflich verwerteten Altgeräte,
6. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr verwerteten Altgeräte,
7. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr abgeholten und eingesammelten Altgeräte, die ausgeführt wurden.

Die Menge ist vorrangig in Gewicht anzugeben. Ist die Angabe des Gewichts nicht möglich, kann die Anzahl der Altgeräte gemeldet werden. Soweit die Angabe der Menge nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung. Die Gemeinsame Stelle darf in den Fällen der Nr. 1 bis 3 zusätzlich die Angabe der Anzahl der Geräte verlangen.

(2) Jeder Hersteller ist darüber hinaus verpflichtet, der Gemeinsamen Stelle vierteljährlich die nach § 9 Abs. 3 aufgezeichneten Daten zu melden.

(3) Jeder Hersteller hat den Wiederverwendungseinrichtungen, Behandlungsanlagen und Anlagen zur stofflichen Verwertung Informationen über die Wiederverwendung und Behandlung für jeden in Verkehr gebrachten Typ neuer Elektro- und Elektronikgeräte innerhalb eines Jahres nach dem Inverkehrbringen des jeweiligen Gerätes in Form von Handbüchern oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Aus diesen

Informationen muss sich ergeben, welche verschiedenen Bauteile und Werkstoffe die Elektro- und Elektronikgeräte enthalten und an welcher Stelle sich in den Elektro- und Elektronikgeräten gefährliche Stoffe und Zubereitungen befinden. Diese Pflicht besteht nur, soweit dies für die Wiederverwendungseinrichtungen, Behandlungsanlagen und Anlagen zur stofflichen Verwertung erforderlich ist, damit diese den Bestimmungen dieser Verordnung nachkommen können.

## **§ 8**

### **Behandlung**

(1) Vor der Behandlung ist zu prüfen, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können.

(2) Die Behandlung erfolgt nach dem Stand der Technik im Sinne des § 3 Abs. 12 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Es sind mindestens alle Flüssigkeiten zu entfernen und die Anforderungen nach Anhang III zu erfüllen.

(3) Die Behandlungsanlagen müssen mindestens die technischen Anforderungen nach Anhang IV erfüllen.

## **§ 9**

### **Verwertung**

(1) Die Hersteller haben Altgeräte so zu behandeln, dass

a) bei Altgeräten der Kategorien 1 und 10

- der Anteil der Verwertung mindestens 80 % des durchschnittlichen Gewichts je Gerät beträgt und
- der Anteil der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung bei Bauteilen, Werkstoffen und Stoffen mindestens 75 % des durchschnittlichen Gewichts je Gerät beträgt,

b) bei Altgeräten der Kategorien 3 und 4

- der Anteil der Verwertung mindestens 75 % des durchschnittlichen Gewichts je Gerät beträgt und
- der Anteil der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung bei Bauteilen, Werkstoffen und Stoffen mindestens 65 % des durchschnittlichen Gewichts je Gerät beträgt,

c) bei Altgeräten der Kategorien 2, 5, 6, 7 und 9

- der Anteil der Verwertung mindestens 70 % des durchschnittlichen Gewichts je Gerät beträgt und
  - der Anteil der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung bei Bauteilen, Werkstoffen und Stoffen mindestens 50 % des durchschnittlichen Gewichts je Gerät beträgt,
- d) bei Gasentladungslampen der Anteil der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung bei Bauteilen, Werkstoffen und Stoffen mindestens 80 % des Gewichts der Lampen beträgt.

(2) Altgeräte, die als Ganzes wiederverwendbar sind, werden bis zum 31. Dezember 2008 bei der Berechnung der in Absatz 1 festgelegten Zielvorgaben nicht berücksichtigt.

(3) Die Hersteller haben nachzuweisen, dass die in Absatz 1 festgelegten Anteile erreicht werden. Sie haben Aufzeichnungen über die Masse der Altgeräte, ihre Bauteile, Werkstoffe und Stoffe zu führen, wenn diese

1. der Behandlungsanlage zugeführt werden,
2. die Behandlungsanlage verlassen,
3. der Verwertungsanlage zugeführt werden.

(4) Altgeräte, die aus der Europäischen Gemeinschaft ausgeführt werden, dürfen nur dann bei der Berechnung der in Absatz 1 festgelegten Anteile berücksichtigt werden, wenn

1. der Hersteller nachweist, dass die Anforderungen nach Absatz 1 sowie die Anforderungen nach § 8 eingehalten werden und
2. die Ausfuhr ordnungsgemäß erfolgt, insbesondere im Einklang mit
  - a) der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2557/2001 der Kommission vom 28. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 349 S. 1),
  - b) der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung gemeinsamer Regeln und Verfahren für die Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte nicht der OECD angehörende Länder (ABl. EG Nr. L 166 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2243/2001 der Kommission vom 16. November 2001 (ABl. EG Nr. L 303 S. 11),
  - c) der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 der Kommission vom 12. Juli 1999 zur Festlegung der bei der Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte Län-

der, für die der OECD-Beschluss C(92) 39 endg. nicht gilt, anzuwendenden Kontrollverfahren (ABl. EG Nr. L 185 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 2243/2001 der Kommission vom 16. November 2001 (ABl. EG Nr. L 303 S. 11).

### **Abschnitt 3**

#### **Gemeinsame Stelle, Registrierung, Koordinierung**

#### **§ 10**

##### **Gemeinsame Stelle**

(1) Die Gemeinsame Stelle unterstützt das Zentrale Register bei der Vorbereitung seiner Entscheidungen nach den §§ 11 und 12. Sie ist verpflichtet, dem Zentralen Register Auskunft über die von den Herstellern nach § 7 Abs. 1 und 2 gemeldeten Daten und die Berechnung nach den Absätzen 4 und 5 zu erteilen. Sie muss durch Satzung, Gesellschaftsvertrag oder sonstige Regelung

1. die in den Absätzen 2 bis 7 genannten, von ihr zu erfüllenden Aufgaben verbindlich festlegen,
2. ihre Organisation und Ausstattung so auszugestalten, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben sichergestellt ist,
3. gewährleisten, dass sie für alle Hersteller zu gleichen Bedingungen zugänglich ist und alle Hersteller an der internen Regelsetzung mitwirken können.

Die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag ist im Internet zu veröffentlichen.

(2) Die Gemeinsame Stelle erfasst die Meldungen des Zentralen Registers nach § 11 Abs. 3. Sie veröffentlicht die registrierten Unternehmen sowie deren Registrierungsnummer im Internet.

(3) Die Gemeinsame Stelle nimmt die Meldungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 5 Abs. 3 Satz 2 entgegen. Sie leitet die Meldungen an das Zentrale Register weiter.

(4) Die Gemeinsame Stelle berechnet die Menge der von jedem registrierten Hersteller bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abzuholenden Altgeräte und meldet die Berechnung dem Zentralen Register. Der Anteil jedes Herstellers an der gesamten pro Gruppe nach § 5 Abs. 3 Satz 1 abzuholenden Menge an Altgeräten entspricht seinem Anteil an der gesamten im jeweiligen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Menge an

Elektro- und Elektronikgeräten pro Gruppe. Grundlage sind die Meldungen der Hersteller nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 bis 5. Kommt der Hersteller seiner Meldepflicht nicht nach, kann die Gemeinsame Stelle die Menge seiner in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte schätzen. Die von einem Hersteller nach § 5 Abs. 5 gesammelte Menge an Altgeräten wird auf seinen Anteil nach Satz 2 angerechnet. Für die ab dem 13. August 2005 in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte kann der Hersteller verlangen, dass für die Berechnung der von ihm abzuholenden Menge an Altgeräten abweichend von Satz 2 der Anteil seiner Altgeräte an der gesamten Altgerätemenge pro Gruppe zugrundegelegt wird, sofern er diesen Anteil nachweist.

(5) Die Gemeinsame Stelle berechnet die zeitlich und örtlich gleichmäßige Verteilung der Abholpflicht auf alle registrierten Hersteller auf der Basis einer wissenschaftlich anerkannten Berechnungsweise, die durch Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen bestätigt wurde. Die Berechnungsweise ist im Internet zu veröffentlichen. Die Gemeinsame Stelle meldet die Berechnung dem Zentralen Register.

(6) Die Gemeinsame Stelle erstellt jährlich ein Verzeichnis sämtlicher registrierter Hersteller und leitet dieses dem Umweltbundesamt zu. Es meldet dem Umweltbundesamt darüber hinaus jährlich jeweils bis zum 1. Juli

1. die Menge der von sämtlichen Herstellern je Kategorie in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte,
2. die Menge der von sämtlichen Herstellern je Kategorie bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgeholt und nach § 5 Abs. 5 gesammelten Altgeräte,
3. die Menge der von sämtlichen Herstellern je Kategorie wiederverwendeten Altgeräte,
4. die Menge der von sämtlichen Herstellern je Kategorie stofflich verwerteten Altgeräte,
5. die Menge der von sämtlichen Herstellern je Kategorie in sonstiger Weise nach § 3 Abs. 7 verwerteten Altgeräte,
6. die Menge der von sämtlichen Herstellern abgeholt und eingesammelten Altgeräte, die ausgeführt wurden.

Die Mengen sind vorrangig in Gewicht anzugeben. Ist die Angabe des Gewichts nicht möglich, kann die Anzahl der Altgeräte gemeldet werden. Soweit die Angabe der Menge nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung.

(7) Die Gemeinsame Stelle darf Verträge mit Entsorgungsunternehmen weder schließen noch vermitteln.

## **§ 11**

### **Registrierung**

(1) Das Zentrale Register (§ 16) registriert den Hersteller auf dessen Antrag und erteilt eine Registrierungsnummer. Ist eine Garantie nach § 6 Abs. 3 erforderlich, darf die Registrierung nur erfolgen, wenn der Hersteller diese vorlegt. Hersteller, die Elektro- oder Elektronikgeräte mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik vertreiben, sind darüber hinaus verpflichtet, eine verbindliche Erklärung abzugeben, dass sie die Anforderungen des § 6 Abs. 3 bis 5 auch für Geräte einhalten, die in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgeliefert werden, in dem der Käufer des Geräts ansässig ist. Jeder Hersteller ist verpflichtet, die Registrierungsnummer im Geschäftsverkehr zu führen.

(2) Das Zentrale Register kann die Registrierung und die Registrierungsnummer widerrufen, wenn der Hersteller entgegen § 6 Abs. 3 die jährliche Garantie nicht vorlegt oder seine Abholpflichten nach § 6 Abs. 4 Satz 1 schwerwiegend verletzt.

(3) Das Zentrale Register teilt der Gemeinsamen Stelle die von ihr registrierten Hersteller und deren Registrierungsnummer mit. Es teilt der Gemeinsamen Stelle darüber hinaus mit, welche Registrierungen widerrufen wurden, sobald der Widerruf bestandskräftig ist.

## **§ 12**

### **Koordinierung**

Erhält das Zentrale Register eine Meldung der Gemeinsamen Stelle nach § 10 Abs. 3 Satz 2, trifft es die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen zur zügigen Abholung der bereitgestellten Behältnisse unter Berücksichtigung der von ihr geprüften Berechnungen der Gemeinsamen Stelle nach § 10 Abs. 4 und 5.

**Abschnitt 4**  
**Verkehrsverbote**

**§ 13**  
**Verbote**

(1) Es ist verboten, Elektro- und Elektronikgeräte der Kategorien 1,2,3,4,5,6,7 und 10 erstmals in Verkehr zu bringen, die Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, polybromierte Biphenyle (PBB) oder polybromierte Diphenylether (PBDE) enthalten<sup>2</sup>.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die in Anhang V aufgeführten Verwendungszwecke.

**Abschnitt 5**  
**Zuständige Behörden, Beauftragung Dritter, Ordnungswidrigkeiten**

**§ 14**  
**Beauftragung Dritter**

Soweit sich Hersteller zur Erfüllung der in dieser Verordnung bestimmten Pflichten Dritter bedienen, gilt § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

**§ 15**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 3 Abs. 11 Satz 2 sich nicht beim Zentralen Register registrieren lässt,
2. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 die bereitgestellten Behältnisse nicht unverzüglich abholt,
3. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 höhere Entsorgungskosten als die tatsächlich entstandenen ausweist,
4. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 die Kosten für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten ausweist,

---

<sup>2</sup> Anm.: Eine Entscheidung der Europäischen Kommission über Grenzwerte für die einzelnen Stoffe liegt noch nicht vor. § 13 setzt die Richtlinie 95/2002/EG (RoHS) um. Die Richtlinie basiert auf Art. 95 EG und muss deshalb harmonisiert umgesetzt werden. Eine Festsetzung von Grenzwerten in der ElektroV ist derzeit deshalb noch nicht möglich.

5. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2, 3, 4 oder 5 zu einer der dort genannten Mengen keine oder falsche Angaben macht,
6. entgegen § 8 die Anforderungen an die Behandlung nicht erfüllt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 die Anteile nicht einhält,
8. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 Aufzeichnungen nicht führt oder falsch führt,
9. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 4 die Registrierungsnummer im Geschäftsverkehr nicht führt.
10. entgegen § 13 Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr bringt, die einen der dort genannten Stoffe enthält.

## **§ 16**

### **Zuständige Behörden**

- (1) Zentrales Register ist die nach Landesrecht für die Ausführung dieser Verordnung zuständige Behörde.
  
- (2) Soweit Aufgaben der Gemeinsamen Stelle nach § 10 Abs. 2 und 6 durch diese nicht wahrgenommen werden, ist das Zentrale Register zur Ausführung der Aufgaben der Gemeinsamen Stelle zuständig.
  
- (3) Mehrere Länder können die Errichtung einer gemeinsamen Behörde vereinbaren.

## Anhang I

### Liste der Kategorien und Gerätearten

#### 1. Haushaltsgroßgeräte

- Große Kühlgeräte
- Kühlschränke
- Gefriergeräte
- Sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln
- Waschmaschinen
- Wäschetrockner
- Geschirrspüler
- Herde und Backöfen
- Elektrische Kochplatten
- Elektrische Heizplatten
- Mikrowellengeräte
- Sonstige Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln
- Elektrische Heizgeräte
- Elektrische Heizkörper
- Sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln
- Elektrische Ventilatoren
- Klimageräte
- Sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte

#### 2. Haushaltskleingeräte

- Staubsauger
- Teppichkehrmaschinen
- Sonstige Reinigungsgeräte
- Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien
- Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung
- Toaster
- Friteusen
- Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen
- Elektrische Messer
- Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege
- Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit
- Waagen

#### 3. IT- und Telekommunikationsgeräte

- Zentrale Datenverarbeitung:
- Großrechner
- Minicomputer
- Drucker
- PC-Bereich:
- PCs (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
- Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
- Notebooks
- Elektronische Notizbücher
- Drucker

Kopiergeräte  
Elektrische und elektronische Schreibmaschinen  
Taschen- und Tischrechner  
sowie sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von  
Informationen mit elektronischen Mitteln  
Benutzerendgeräte und -systeme  
Faxgeräte  
Telexgeräte  
Telefone  
Münz- und Kartentelefone  
Schnurlose Telefone  
Mobiltelefone  
Anrufbeantworter  
sowie sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln

**4. Geräte der Unterhaltungselektronik**

Radiogeräte  
Fernsehgeräte  
Videokameras  
Videorekorder  
Hi-Fi-Anlagen  
Audio-Verstärker  
Musikinstrumente  
sowie sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschließlich Signalen, oder andere Technologien zur Übertragung von Tönen und Bildern mit anderen als Telekommunikationsmitteln

**5. Beleuchtungskörper**

Leuchten für Leuchtstofflampen  
Stabförmige Leuchtstofflampen  
Kompaktleuchtstofflampen  
Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metall-dampflampen  
Niederdruck-Natriumdampflampen  
Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht

**6. Elektrische und elektronische Werkzeuge** (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)

Bohrmaschinen  
Sägen  
Nähmaschinen  
Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen,  
Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen  
Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder  
für ähnliche Verwendungszwecke  
Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke  
Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen  
Stoffen mit anderen Mitteln  
Rasenmäher und sonstige Gartengeräte

**7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte**

Elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen  
Videospielekonsolen  
Videospiele  
Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.  
Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen  
Geldspielautomaten

**8. Medizinische Geräte** (mit Ausnahme aller implantierten und infizierten Produkte)

Geräte für Strahlentherapie  
Kardiologiegeräte  
Dialysegeräte  
Beatmungsgeräte  
Nuklearmedizinische Geräte  
Laborgeräte für In-vitro-Diagnostik  
Analysegeräte  
Gefriergeräte  
Fertilisations-Testgeräte  
Sonstige Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen

**9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente**

Rauchmelder  
Heizregler  
Thermostate  
Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalt und Labor  
Sonstige Überwachungs- und Kontrollinstrumente von Industrieanlagen (z. B. in Bedienpulten)

**10. Automatische Ausgabegeräte**

Heißgetränkeautomaten  
Automaten für heiße oder kalte Flaschen oder Dosen  
Automaten für feste Produkte  
Geldautomaten  
Jegliche Geräte zur automatischen Abgabe von Produkten

## **Anhang II**

### **Symbol zur Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 6 Abs. 5**

Das Symbol für die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten stellt eine durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern dar (siehe unten). Dieses Symbol ist sichtbar, erkennbar und dauerhaft anzubringen.



## **Anhang III**

### **Anforderungen an die Behandlung nach § 8 Abs. 2**

1. Mindestens folgende Stoffe, Zubereitungen und Bauteile müssen aus getrennt gesammelten Altgeräten entfernt werden:
  - a) Quecksilberhaltige Bauteile wie Schalter oder Lampen für Hintergrundbeleuchtung
  - b) Batterien und Akkumulatoren
  - c) Leiterplatten von Mobiltelefonen generell sowie von sonstigen Geräten, wenn die Oberfläche der Leiterplatte größer ist als 10 Quadratzentimeter
  - d) Tonerkartuschen, flüssig und pastös, und Farbtoner
  - e) Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten
  - f) Asbestabfall und Bauteile, die Asbest enthalten
  - g) Kathodenstrahlröhren
  - h) Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), Kohlenwasserstoffe (KW)
  - i) Gasentladungslampen
  - j) Flüssigkristallanzeigen (gegebenenfalls zusammen mit dem Gehäuse) mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern und hintergrundbeleuchtete Anzeigen mit Gasentladungslampen
  - k) Externe elektrische Leitungen
  - l) Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern gemäß der Richtlinie 97/69/EG der Kommission vom 5. Dezember 1997 zur dreiundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 343 S. 9) enthalten.

- m) Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten, ausgenommen Bauteile, die die Freigrenzen nach Anlage III Tabelle 1 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 I S. 1459) geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869, 1903) nicht überschreiten.
  - n) Elektrolyt-Kondensatoren, die bedenkliche Stoffe enthalten (Höhe > 25 mm; Durchmesser: > 25 mm oder proportional ähnliches Volumen).
  - o) Cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln  
Diese Stoffe, Zubereitungen und Bauteile sind gemäß § 10 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beseitigen oder zu verwerten.
2. Für PCB-haltige (PCB: polychlorierte Biphenyle) Kondensatoren gilt § 2 Abs. 2 Nr. 2 der PCB/PCT-Abfallverordnung.
  3. Die folgenden Bauteile von getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten sind wie angegeben zu behandeln:
    - a) Kathodenstrahlröhren: Entfernung der fluoreszierenden Beschichtung.
    - b) Geräte, die Gase enthalten, die ozonschichtschädigend sind oder ein Erderwärmungspotenzial (GWP) über 15 haben, z. B. enthalten in Schaum und Kühlkreisläufen; die Gase müssen sachgerecht entfernt und behandelt werden.  
Ozonschädigende Gase werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 244 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1804/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 (ABl. EG Nr. L 265 S. 1) behandelt.
    - c) Gasentladungslampen: Entfernung des Quecksilbers.
  4. Unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Tatsache, dass Wiederverwendung und stoffliche Verwertung wünschenswert sind, sind die Abschnitte 1 und 2 so anzuwenden, dass die umweltgerechte Wiederverwendung und die umweltgerechte stoffliche Verwertung von Bauteilen oder ganzen Geräten nicht behindert wird.
  5. Altglas aus der Aufbereitung von Lampen zur Verwertung darf einen Hg-Gehalt von 5mg/kg Altglas nicht überschreiten.
  6. Bildröhren sind im Rahmen der Behandlung vorrangig in Schirm- und Konusglas zu trennen.
  7. Quecksilberhaltige Lampen sind ausreichend gegen Bruch gesichert zu lagern und zu transportieren.

## **Anhang IV**

### **Technische Anforderungen nach § 8 Abs. 3**

1. Standorte für die Lagerung (einschließlich der Zwischenlagerung) von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vor ihrer Behandlung (unbeschadet der Deponieverordnung):
  - a) geeignete Bereiche mit undurchlässiger Oberfläche und Auffangeinrichtungen und gegebenenfalls Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel;
  - b) wetterbeständige Abdeckung für geeignete Bereiche
  
2. Standorte für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten:
  - a) Waagen zur Bestimmung des Gewichts der behandelten Altgeräte;
  - b) geeignete Bereiche mit undurchlässiger Oberfläche und wasserundurchlässiger Abdeckung sowie Auffangeinrichtungen und gegebenenfalls Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel;
  - c) geeigneter Lagerraum für demontierte Einzelteile;
  - d) geeignete Behälter für die Lagerung von Batterien, PCB/PCT-haltigen Kondensatoren und anderen gefährlichen Abfällen wie beispielsweise radioaktiven Abfällen;
  - e) Ausrüstung für die Behandlung von Wasser im Einklang mit Gesundheits- und Umweltvorschriften.

## Anhang V

### Von den Anforderungen des § 13 Abs. 1 ausgenommene Verwendungen von Blei, Quecksilber, Cadmium und sechswertigem Chrom

1. Quecksilber in Kompaktleuchtstofflampen in einer Höchstmenge von 5 mg je Lampe.
2. Quecksilber in stabförmigen Leuchtstofflampen für allgemeine Verwendungszwecke in folgenden Höchstmengen:
  - a) Halophosphat: 10 mg
  - b) Triphosphat mit normaler Lebensdauer: 5 mg
  - c) Triphosphat mit langer Lebensdauer: 8 mg
3. Quecksilber in stabförmigen Leuchtstofflampen für besondere Verwendungszwecke
4. Quecksilber in anderen Lampen, die in diesem Anhang nicht gesondert aufgeführt sind
5. Blei im Glas von Kathodenstrahlröhren, elektronischen Bauteilen und Leuchtstoffröhren.
6. Blei als Legierungselement in Stahl mit einem Bleianteil von bis zu 0,35 Gewichtsprozent, in Aluminium mit einem Bleianteil von bis zu 0,4 Gewichtsprozent und in Kupferlegierungen mit einem Bleianteil von bis zu 4 Gewichtsprozent
7. Blei
  - a) in Lötmitteln mit hohem Schmelzpunkt (d. h. Zinn-Blei-Lötlegierungen mit mehr als 85 % Blei),
  - b) in Lötmitteln für Server, Speichersysteme und Storage-Array-Systeme (Freistellung bis 2010),
  - c) in Lötmitteln für Netzinfrastrukturausrüstungen für Vermittlung, Signalverarbeitung, Übertragung und Netzmanagement im Telekommunikationsbereich,
  - d) in keramischen Elektronikbauteilen (z. B. piezoelektronische Bauteile).
8. Cadmium-Beschichtungen, ausgenommen Verwendungen, die gemäß der Richtlinie 91/338/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG (ABl. EG Nr. L 262 S. 201) über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 186 S. 59) verboten sind.
9. Sechswertiges Chrom als Korrosionsschutzmittel des Kohlenstoffstahl-Kühlsystems in Absorptionskühlschränken.

**Artikel 3**

**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 beruhende Elektro- und Elektronikgeräteverordnung kann auf Grund der Ermächtigung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 und Artikel 2 § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 1 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 bis 5 und § 10 Abs. 2, 4, 5 und 7 treten am 1. Mai 2005 in Kraft.

(3) Artikel 2 § 13 tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

(4) Artikel 2 § 9 tritt am 31. Dezember 2006 in Kraft.

(5) Im übrigen tritt Artikel 2 am 13. August 2005 in Kraft.